

Gebührensatzung für die Musikschule Erlenbach a.Main

Die Stadt Erlenbach a.Main erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.02.1977 (GVBl S. 82) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 20.07.1981 Nr. 21 – 028, genehmigte

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt für die Leistungen der Musikschule folgende Gebühren:

A. Reguläre Unterrichtsangebote (Elementare Unterrichtsangebote, Instrumental- und Gesangsunterricht)	
1) Einzelunterricht	Schuljahr
30 Minuten	918,20 €
40 Minuten (nur für Fortgeschrittene)	1.215,30 €
45 Minuten (nur für Förderklasse)	1.377,40 €
2) Gruppenunterricht	
2er-Gruppe (30 Minuten)	580,70 €
2er-Gruppe (45 Minuten)	837,20 €
3er-Gruppe (30 Minuten)	452,40 €
3er-Gruppe (45 Minuten)	580,70 €
4er- / 5er-Gruppe (30 Minuten)	330,80 €
4er- / 5er-Gruppe (45 Minuten)	452,40 €
6er-Gruppe und mehr (30 Minuten)	270,10 €
6er-Gruppe und mehr (45 Minuten)	330,80 €
B. Ergänzungsfächer (Musikgruppen <i>(ausgenommen Churfränkische Philharmonie und Jazz Orchestra Erlenbach)</i> , Musiktheorie / Korrepetition) Die Gebühren sind nur von Teilnehmern zu entrichten, die kein reguläres Unterrichtsangebot belegt haben.	
	Schuljahr
3 Teilnehmer (30 Minuten)	216,10 €
4 bis 6 Teilnehmer (45 Minuten)	216,10 €
7 bis 14 Teilnehmer (45 bzw. 60 Minuten)	162,00 €
ab 15 Teilnehmer (45 bzw. 60 Minuten)	94,50 €

C. Kursangebote

(Angebote, die auf eine bestimmte Anzahl an Unterrichtseinheiten innerhalb des laufenden Schuljahres begrenzt sind)

1) Instrumental-, Gesangsunterricht für Erwachsene

(die Karten sind jeweils gültig bis Ende des laufenden Schuljahres)

je Karte

Einzelunterricht:

6er-Karte (30 Minuten)	202,60 €
6er-Karte (45 Minuten)	303,80 €
12er-Karte (30 Minuten)	405,10 €
12er-Karte (45 Minuten)	607,70 €

Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern:

6er-Karte (45 Minuten)	202,60 €
12er-Karte (45 Minuten)	405,10 €

Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern:

6er-Karte (45 Minuten)	135,00 €
12er-Karte (45 Minuten)	270,10 €

2) Individuelles Kursangebot für Erwachsene und/oder Kinder

Einheit

4 bis 6 Teilnehmer (45 Minuten)	Erwachsene	16,90 €
	Kinder	9,00 €
ab 7 Teilnehmer (45 Minuten)	Erwachsene	11,30 €
	Kinder	6,80 €

(2) Die in Abs. 1 in der Tabelle unter Buchstabe A aufgelisteten Gebühren für den Instrumental- und Gesangsunterricht erhöhen sich für Schüler, die ihren Wohnsitz in Erlenbach haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein staatliches Kindergeld mehr erhalten um jeweils 10 %. Die erhöhte Gebühr kommt ab dem 1. Folgemonat nach Erfüllung aller in Satz 1 genannten Kriterien bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts zur Anwendung.

(3) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) bei Teilnahme von zwei Geschwistern am Unterricht 10 v. H.
- b) bei Teilnahme von drei Geschwistern am Unterricht 20 v. H.
- c) bei Teilnahme von vier Geschwistern am Unterricht 30 v. H.
- d) bei Teilnahme von fünf Geschwistern am Unterricht 40 v. H.
- e) bei Teilnahme von mehr als fünf Geschwistern am Unterricht 50 v. H.

Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Schülers bzw. aller Geschwister werden die vorstehenden v.H.-Sätze abgezogen. Eine gewährte Ermäßigung entfällt im entsprechenden Umfang, sobald eines der am Unterricht teilnehmenden Geschwister das 18. Lebensjahr vollendet; der Wegfall tritt ab dem 1. des Folgemonats in Kraft. Die Ermäßigung bleibt aber bestehen, solange über die Altersgrenze hinaus aufgrund einer Schul- oder Berufsausbildung nachweislich das staatliche Kindergeld weitergewährt wird.

Die Gebührenermäßigung wird analog der Regelungen zur Geschwisterermäßigung auch für Schülerinnen und Schüler angewendet, die gleichzeitig mehrere Instrumente erlernen.

- (4) Mitgliedern örtlicher Musik- und Gesangsvereine wird die Gebühr nach Abs. 1 Buchst. A, vorausgesetzt sie sind vom Verein zur Ausbildung angemeldet, um 50 v. H. ermäßigt. Die genaue Festlegung der Regularien erfolgt per Beschluss des Stadtrates.
- (5) In besonders gelagerten Fällen, wie zum Beispiel im Rahmen einer Begabtenförderung, können weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Entscheidung über eine solche Gewährung trifft der Stadtrat oder der dafür zuständige Ausschuss nach Vortrag der Schulleitung.
- (6) Mit Benutzern, die zu Beginn des Schuljahres keinen Wohnsitz in Erlenbach a. Main haben, kann die Stadt im Rahmen einer Sondervereinbarung Regelungen treffen, die von den Absätzen 1 bis 5 abweichen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Anmeldung und dem Beginn des Unterrichts.
- (2) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Stadt aufgehoben und die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht antreten kann.
- (3) Die Gebührenschuld für die in Abs. 1 in der Tabelle unter Buchstabe A und B aufgelisteten Gebühren wird je zu einem Viertel am 15. Oktober, 15. Januar, 15. März und 15. Juni fällig. Sie wird zu diesem Zeitpunkt gemäß erteiltem Abbuchungsauftrag vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb von Unterrichtskarten (§ 1 Abs. 1 Buchst. C Nr. 1) sind in voller Höhe vor Beginn des Unterrichts zu entrichten. Die Unterrichtskarten sind bis Ende des laufenden Schuljahres gültig.
- (5) Die Gebühren für die Nutzung der Kursangebote (§ 1 Abs. 1 Buchst. C Nr. 2) sind in voller Höhe vor Beginn des Kurses zu entrichten. Falls der Kurs aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden kann, werden die bereits entrichteten Gebühren zurückerstattet.

§ 4

Gebührenerhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Schülern getragen werden.

- (2) Von den Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet.
- (3) Unterrichtsstunden der regulären Unterrichtsangebote sowie der Ergänzungsfächer, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres erstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebührenschuld, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Ein Rückzahlungsanspruch für bereits gezahlte Gebühren besteht nicht. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 5

Leihinstrumente

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus dem Bestand der städtischen Musikschule werden Leihgebühren gestaffelt nach dem Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Instruments wie folgt erhoben:

Wiederbeschaffungswert	Jahresgebühr
<i>bis 250 Euro</i>	<i>60 Euro</i>
<i>bis 500 Euro</i>	<i>84 Euro</i>
<i>bis 750 Euro</i>	<i>132 Euro</i>
<i>bis 1.000 Euro</i>	<i>168 Euro</i>
<i>über 1.000 Euro</i>	<i>216 Euro</i>

- (2) Zwischen dem Nutzer und der städtischen Musikschule wird über die Instrumentenleihe eine vierteljährlich kündbare Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu den gleichen Fälligkeitsterminen (§ 3 Abs. 3) eingezogen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 21. Juli 1981
gez. Kirchgäßner, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 24.07.1981;
geändert am 30.08.1982: §§ 1, 3 und 4, In-Kraft-Treten am 3.09.1982;
geändert am 21.05.1985: § 1, In-Kraft-Treten am 24.05.1985;
geändert am 20.04.1988: § 1, In-Kraft-Treten am 29.04.1988;
geändert am 19.03.1992: §§ 1 und 3, In-Kraft-Treten am 1.09.1992;
geändert am 12.08.1994: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.1994;
geändert am 21.02.1995: § 1, In-Kraft-Treten am 10.03.1995;
geändert am 25.04.1997: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.1997;
geändert am 13.04.2000: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2000;
geändert am 02.04.2001: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2001;
geändert am 30.04.2003: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2003;
geändert am 19.11.2010: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2011;
geändert am 21.03.2013: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2013;
geändert am 24.03.2015: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2015;
geändert am 28.01.2016: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2016
geändert am 29.09.2016: § 1 Abs. 2, In-Kraft-Treten am 01.09.2016
geändert am 15.12.2016: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2017
geändert am 22.11.2017: § 1 und 5 (Neu), In-Kraft-Treten am 01.09.2018
geändert am 13.12.2018: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2019
geändert am 24.10.2019: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2020
geändert am 26.03.2021: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2021
geändert am 31.03.2022: § 1, 3, 4, In-Kraft-Treten am 01.09.2022
geändert am 24.11.2022: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2023
geändert am 26.10.2023: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2024
geändert am 29.11.2024: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2025)